

## INTERNATIONALER GERICHTSHOF

Friedenspalast, Carnegieplein 2, 2517 KJ Den Haag, Niederlande

Tel.: +31 (0)70 302 2323 Fax: +31 (0)70 364 9928

Website X YouTube LinkedIn

Presseveröffentlichung

Inoffiziell

Nr. 2024/57

19. Juli 2024

Rechtliche Konsequenzen aus der Politik und den Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem Der Gerichtshof gibt sein Gutachten ab und beantwortet die von der Generalversammlung gestellten Fragen

DEN HAAG, 19. Juli 2024. Der Internationale Gerichtshof hat heute sein Gutachten zu den rechtlichen Folgen der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, abgegeben.

Wie erinnerlich, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 30. Dezember 2022 die Resolution A/RES/77/247 verabschiedet, in der sie den Internationalen Gerichtshof unter Bezugnahme auf Artikel 65 der Satzung des Gerichtshofs um ein Gutachten zu folgenden Fragen ersucht

"(a) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der fortdauernden Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung durch Israel, aus seiner anhaltenden Besetzung, Besiedlung und Annexion der seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich der Maßnahmen, die darauf abzielen, die demographische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem zu verändern, und aus der Verabschiedung entsprechender diskriminierender Rechtsvorschriften und Maßnahmen?

(b) Wie wirken sich die oben genannten Politiken und Praktiken Israels auf den rechtlichen Status der Besetzung aus, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für alle Staaten und die Vereinten Nationen aus diesem Status?"

In seinem Gutachten antwortet der Gerichtshof auf die von der Generalversammlung aufgeworfenen Fragen, indem er zu dem Schluss kommt, dass:

☐ die fortgesetzte Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist;

☐ der Staat Israel verpflichtet ist, seine rechtswidrige Anwesenheit in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden;

☐ ist der Staat Israel verpflichtet, unverzüglich alle neuen Siedlungsaktivitäten einzustellen und alle Siedler aus den besetzten palästinensischen Gebieten zu evakuieren;

☐ ist der Staat Israel verpflichtet, allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen in den besetzten palästinensischen Gebieten Wiedergutmachung für die entstandenen Schäden zu leisten;

☒ sind alle Staaten verpflichtet, die durch die unrechtmäßige Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten entstandene Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen und keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der durch die fortgesetzte Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten geschaffenen Situation zu leisten;

☒ sind internationale Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, verpflichtet, die Situation, die durch die unrechtmäßige Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten entsteht, nicht als rechtmäßig anzuerkennen; und

☒ sollten die Vereinten Nationen und insbesondere die Generalversammlung, die um das Gutachten ersucht hat, sowie der Sicherheitsrat die genauen Modalitäten und weiteren Maßnahmen prüfen, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden.

#### Argumentation des Gerichtshofs

Nachdem der Gerichtshof zu dem Schluss gekommen ist, dass er für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist und dass keine zwingenden Gründe für die Verweigerung eines Gutachtens vorliegen (Rdnrn. 22-50), verweist er auf den allgemeinen Kontext des Falles (Rdnrn. 51-71) und geht auf die Tragweite und Bedeutung der beiden von der Generalversammlung gestellten Fragen ein (Rdnrn. 72-83).

Anschließend prüft der Gerichtshof, ob die Politik und die Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, wie in Frage (a) beschrieben, mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen übereinstimmen. Insbesondere untersucht der Gerichtshof nacheinander die Fragen der anhaltenden Besetzung, der israelischen Siedlungspolitik, der Annexion der seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete und der Verabschiedung damit zusammenhängender, angeblich diskriminierender Gesetze und Maßnahmen durch Israel (Abs. 103-243).

Zur Frage der seit mehr als 57 Jahren andauernden Besetzung der besetzten palästinensischen Gebiete (Rdnrn. 104-110) stellt der Gerichtshof fest, dass ein Staat aufgrund seines Status als Besatzungsmacht eine Reihe von Befugnissen und Pflichten in Bezug auf das Gebiet, über das er die tatsächliche Kontrolle ausübt, übernimmt. Art und Umfang dieser Befugnisse und Pflichten beruhen stets auf der gleichen Annahme, nämlich dass die Besetzung eine vorübergehende Situation ist, um auf eine militärische Notwendigkeit zu reagieren, und dass sie keine Souveränität auf die Besatzungsmacht übertragen kann.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ändert die Tatsache, dass eine Besetzung von langer Dauer ist, an sich nichts an ihrem rechtlichen Status nach dem humanitären Völkerrecht. Auch wenn das Besatzungsrecht von einem vorübergehenden Charakter der Besetzung ausgeht, setzt es keine zeitlichen Grenzen, die als solche den rechtlichen Status der Besetzung ändern würden. Die Besetzung besteht in der Ausübung einer effektiven Kontrolle über ein fremdes Gebiet durch einen Staat. Um zulässig zu sein, muss die Ausübung der tatsächlichen Kontrolle daher jederzeit mit den Vorschriften über das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt, einschließlich des Verbots des Gebietserwerbs aufgrund der Androhung oder Anwendung von Gewalt, sowie mit dem Recht auf Selbstbestimmung vereinbar sein. Daher kann die Tatsache, dass eine Besetzung länger andauert, einen Einfluss auf die völkerrechtliche Rechtfertigung der fortgesetzten Präsenz der Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet haben.

In Bezug auf die israelische Siedlungspolitik (Ziffern 111-156) bekräftigt der Gerichtshof, was er in seinem Gutachten zu den rechtlichen Folgen des Mauerbaus in den besetzten palästinensischen Gebieten vom 9. Juli 2004 festgestellt hat, nämlich dass die israelischen Siedlungen im

Westjordanland und in Ostjerusalem und das mit ihnen verbundene Regime unter Verletzung des Völkerrechts errichtet wurden und aufrechterhalten werden. Der Gerichtshof nimmt mit großer Besorgnis Berichte zur Kenntnis, wonach die israelische Siedlungspolitik seit dem Gutachten des Gerichtshofs von 2004 ausgeweitet wurde.

- 3 -

Zur Frage der Annexion der besetzten palästinensischen Gebiete (Ziffern 157-179) vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass der Versuch, die Souveränität über ein besetztes Gebiet zu erlangen, wie die Politik und die Praktiken Israels in Ost-Jerusalem und im Westjordanland zeigen, gegen das Verbot der Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen und den daraus abgeleiteten Grundsatz der Nichterlangung von Gebieten mit Gewalt verstößt.

Der Gerichtshof prüft dann die Frage der Rechtsfolgen, die sich aus der Verabschiedung entsprechender diskriminierender Rechtsvorschriften und Maßnahmen durch Israel ergeben (Abs. 180-229). Er kommt zu dem Schluss, dass eine breite Palette von Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die Israel in seiner Eigenschaft als Besatzungsmacht erlassen hat, Palästinenser aus völkerrechtlich festgelegten Gründen unterschiedlich behandeln. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese unterschiedliche Behandlung weder durch vernünftige und objektive Kriterien noch durch ein legitimes öffentliches Ziel gerechtfertigt werden kann. Daher ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das Regime umfassender Beschränkungen, das Israel den Palästinensern in den besetzten palästinensischen Gebieten auferlegt, eine systematische Diskriminierung u. a. aus Gründen der Rasse, der Religion oder der ethnischen Herkunft darstellt, die gegen die Artikel 2 Absatz 1 und 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verstößt.

Der Gerichtshof wendet sich dann dem Aspekt der Frage (a) zu, der nach den Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes fragt (Abs. 230-243). Diesbezüglich ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das palästinensische Volk infolge der jahrzehntelangen Politik und Praxis Israels über einen langen Zeitraum seines Selbstbestimmungsrechts beraubt wurde und dass eine weitere Verlängerung dieser Politik und Praxis die Ausübung dieses Rechts in der Zukunft untergräbt. Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die rechtswidrige Politik und Praxis Israels gegen die Verpflichtung Israels verstößt, das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung zu achten.

Was den ersten Teil der Frage (b) betrifft, so prüft der Gerichtshof, ob und, wenn ja, wie die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung im Lichte der einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts beeinflusst haben (Rdnr. 244-264).

Diesbezüglich ist der Gerichtshof zunächst der Ansicht, dass der erste Teil der Frage b) nicht lautet, ob die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung als solche beeinflussen. Der Gerichtshof ist vielmehr der Auffassung, dass der erste Teil der zweiten Frage die Art und Weise betrifft, in der die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten beeinflussen. Diese Rechtmäßigkeit ist nach den Regeln und Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, einschließlich derjenigen der Charta der Vereinten Nationen, zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Behauptung der Souveränität Israels und die Annexion bestimmter Teile des Gebiets einen Verstoß gegen das Verbot der gewaltsamen Aneignung von Gebieten darstellen. Dieser Verstoß hat unmittelbare Auswirkungen auf

die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Israel aufgrund seiner Besetzung in keinem Teil des besetzten palästinensischen Gebiets Anspruch auf Souveränität oder die Ausübung von Hoheitsrechten hat. Auch können die Sicherheitsinteressen Israels nicht den Grundsatz des Verbots der gewaltsamen Aneignung von Gebieten außer Kraft setzen.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels sowie die Ausübung seiner Souveränität über bestimmte Teile der besetzten palästinensischen Gebiete das palästinensische Volk an der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts hindern. Zu den Auswirkungen dieser Politiken und Praktiken gehören die Annexion von Teilen der besetzten palästinensischen Gebiete durch Israel, die Zersplitterung dieses Gebiets, die Untergrabung seiner Integrität, der Entzug der Nutzung der natürlichen Ressourcen des Gebiets durch das palästinensische Volk und die Beeinträchtigung des Rechts des palästinensischen Volkes, seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen.

- 4 -

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die oben beschriebenen Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels, die unter anderem dazu führen, dass dem palästinensischen Volk sein Recht auf Selbstbestimmung dauerhaft vorenthalten wird, eine Verletzung dieses Grundrechts darstellen. Diese Verletzung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Anwesenheit Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Besetzung nicht in einer Weise erfolgen kann, die die besetzte Bevölkerung auf unbestimmte Zeit in einem Zustand der Aussetzung und der Ungewissheit belässt und ihr das Recht auf Selbstbestimmung verweigert, während Teile ihres Gebiets in das Gebiet der Besatzungsmacht integriert werden.

In Anbetracht dessen wendet sich der Gerichtshof der Prüfung der Rechtmäßigkeit der fortdauernden Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten zu (Abs. 259-264).

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Verstöße Israels gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und gegen das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten haben. Der anhaltende Missbrauch seiner Position als Besatzungsmacht durch Israel durch die Annexion und die Behauptung einer ständigen Kontrolle über die besetzten palästinensischen Gebiete und die fortgesetzte Vereitelung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung verstößt gegen grundlegende Prinzipien des Völkerrechts und macht die Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig.

Diese Rechtswidrigkeit bezieht sich auf das gesamte palästinensische Gebiet, das 1967 von Israel besetzt wurde. Dies ist die territoriale Einheit, über die Israel Politiken und Praktiken auferlegt hat, um die Fähigkeit des palästinensischen Volkes, sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben, zu fragmentieren und zu vereiteln, und über die es die israelische Souveränität unter Verletzung des Völkerrechts in großen Teilen ausgedehnt hat. Das gesamte besetzte palästinensische Gebiet ist auch das Gebiet, in dem das palästinensische Volk in der Lage sein sollte, sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben, und dessen Integrität geachtet werden muss.

\*

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in Frage a) genannten Politiken und Praktiken Israels gegen das Völkerrecht verstoßen. Die Aufrechterhaltung dieser Politiken und Praktiken ist ein rechtswidriger Akt, der andauert und die internationale Verantwortung Israels nach sich zieht.

Der Gerichtshof hat auch in der Antwort auf den ersten Teil der Frage b) festgestellt, dass die fortdauernde Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist. Der Gerichtshof befasst sich daher mit den Rechtsfolgen, die sich aus den in Frage a) genannten Politiken und Praktiken Israels für Israel ergeben, sowie mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Rechtswidrigkeit der fortgesetzten Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten gemäß Frage b) für Israel, für andere Staaten und für die Vereinten Nationen ergeben (Abs. 267-281).

\*

Präsident SALAM fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; Vizepräsident SEBUTINDE fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine abweichende Stellungnahme bei; Richter TOMKA fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; die Richter TOMKA, ABRAHAM und AURESCU fügen dem Gutachten des Gerichtshofes eine gemeinsame Stellungnahme bei; Richter YUSUF fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine gesonderte Stellungnahme hinzu; Richterin XUE fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung hinzu; die Richter IWASAWA und NOLTE fügen dem Gutachten des Gerichtshofes gesonderte Stellungnahmen hinzu; die Richter NOLTE und CLEVELAND fügen dem Gutachten des Gerichtshofes eine gemeinsame Erklärung hinzu; die Richter CHARLESWORTH und BRANT fügen dem Gutachten des Gerichtshofes Erklärungen hinzu

- 5 -

Gutachten des Gerichtshofes; die Richter GÓMEZ ROBLEDO und CLEVELAND fügen dem Gutachten des Gerichtshofes getrennte Erklärungen bei; die Richterin TLADI fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei.

---

Eine vollständige Zusammenfassung des Gutachtens ist in dem Dokument mit dem Titel „Zusammenfassung 2024/8“ enthalten, dem Zusammenfassungen der Erklärungen und Stellungnahmen beigelegt sind. Diese Zusammenfassung und der vollständige Wortlaut des Gutachtens sind auf der Seite der Rechtssache auf der Website des Gerichtshofs verfügbar.

---

Frühere Pressemitteilungen zu dieser Rechtssache sind ebenfalls auf der Website abrufbar.

---

Hinweis: Die Pressemitteilungen des Gerichtshofes werden von der Kanzlei des Gerichtshofes ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und stellen keine offiziellen Dokumente dar.

---

Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist das wichtigste Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er wurde im Juni 1945 durch die Charta der Vereinten Nationen errichtet und nahm seine Tätigkeit im April 1946 auf. Der Gerichtshof besteht aus 15 Richtern, die von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für eine Amtszeit von neun Jahren gewählt werden. Der Sitz des Gerichtshofs befindet sich im Friedenspalast in Den Haag (Niederlande). Der Gerichtshof hat eine doppelte Aufgabe: erstens die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die ihm von Staaten vorgelegt werden, im Einklang mit dem Völkerrecht, und zweitens die Erstellung von Gutachten zu

Rechtsfragen, die ihm von ordnungsgemäß ermächtigten Organen und Einrichtungen der Vereinten Nationen vorgelegt werden.

---

Abteilung Information:

Frau Monique Legerman, Erste Sekretärin des Gerichtshofs, Leiterin der Abteilung: +31 (0)70 302 2336

Frau Joanne Moore, Informationsbeauftragte: +31 (0)70 302 2337

E-Mail: [info@icj-cij.org](mailto:info@icj-cij.org)